



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sind die heutigen Arbeiterunterstützungsverbände
Versicherungsgesellschaften? : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Sind die heutigen Arbeiterunterstützungsverbände Versicherungsgesellschaften?

(Schluß.)



ach alledem kann man behaupten, daß die durch die modernen Rechtsbedürfnisse erzeugte Mittelbildung zwischen der juristisch-persönlichen Korporation und der gewöhnlichen Sozietät ihre klassische Begriffsbestimmung bisher weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtswissenschaft gefunden hat. Hiernach dürfte die Unsicherheit in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auf dem hier behandelten Gebiete umso erklärlicher erscheinen, als die angedeutete Rechtsentwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist, vielmehr immer neue Bildungen entstehen läßt, sodaß die Abgrenzung nach der einen oder andern Seite nicht so scharf ist, daß die Begriffsbestimmung im Einzelfall, d. h. die Zurechnung einer bestimmten Gesellschaft zu dieser oder jener Klasse, immer zweifellos wäre. Im allgemeinen wird es genügen, an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen den (öffentlich-rechtlichen) Korporationen und den (privatrechtlichen) Sozietäten festzuhalten, und alle Gesellschaften, die sich nicht unter eine dieser beiden Grundformen bringen lassen, ohne weiteres jener Mittelgruppe zuzuweisen. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, daß alle sogenannten Zwangsorganisationen zweifellos zu den Korporationen zu zählen sind, weil der Staat durch die Einführung des staatlichen Zwanges derartige Bildungen zur Mitarbeit an der Lösung der Staatsaufgaben für notwendig erklärt und sie damit gewissermaßen zu Bestandteilen des Staatsorganismus macht; dieser Auffassung entspricht z. B. die reichsgesetzliche Behandlung der sogenannten Zwangskrankenkassen und der Unfallberufsgenossenschaften im Gegensatz zu den freien Hilfskassen, was sich besonders darin kund giebt, daß bei jenen die Mitwirkung des Staates keineswegs eine bloß kontrollierende ist, auch die Verteilung des Vermögens bei etwaiger Auflösung unter die Mitglieder ganz ausgeschlossen bleibt.

Fast noch mehr Schwierigkeiten als die Feststellung der privatrechtlichen Stellung jener Mittelgruppe von Gesellschaften bietet die Bestimmung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, d. h. ihrer Beziehungen zur Staatsgewalt.

In dieser Hinsicht kann zunächst als unbestritten gelten oder doch aus den

unten angeführten Gesetzesstellen*) leicht nachgewiesen werden, daß alle Gesellschaften mit veränderlichem Mitgliederbestande, folglich auch die erlaubten und privilegierten Gesellschaften, der Staatsaufsicht unterliegen. Dieses allgemeine Aufsichtsrecht konnte aber den praktischen Bedürfnissen nicht genügen, wo es sich um Gesellschaften handelte, deren Eigenart die Gefahr einer gemeinschädlichen Wirkung besonders nahe legte. Hier mußte die Staatsbehörde die Möglichkeit erhalten, vor der Begründung der Gesellschaft eine entsprechende Prüfung der Verhältnisse vorzunehmen, um eine für das Gemeinwohl zweifelhafte oder gefährliche Schöpfung von vornherein verhindern zu können, andernfalls aber unbedingt oder unter den nötigen Einschränkungen die Zulassung auszusprechen; deshalb sind gewisse Gesellschaften von einer besondern staatlichen Genehmigung abhängig gemacht worden.

Das N. L.-R. hatte eine solche nur für gemeinschaftliche Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen vorgeschrieben (I. 11, § 651); indessen ist diese Vorschrift, augenscheinlich den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend, durch das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§ 340, 6) auf alle gleichartigen Gesellschaften, insbesondre durch das Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 (§ 1) auf Versicherungsanstalten jeder Art ausgedehnt und in dieser Allgemeinheit durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 360, 9) ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Dabei sind die Begriffe „Gesellschaft“ und „Anstalt“ vielfach gleichbedeutend gebraucht, je nachdem die Personen- oder die Vermögensverbindung mehr betont wird. Diese staatliche Zulassung ist aber nicht zu verwechseln mit der staatlichen Anerkennung als juristische Person, denn die Verleihung der Korporationsrechte ist ein landesherrlicher Akt, der bis zum Erlaß des im Artikel 31 der Verfassung darüber in Aussicht gestellten Gesetzes nach wie vor durch den Landesherrn als obersten Vertreter der Staatsgewalt ausgeübt wird, während die staatliche Zulassung sich nur als ein besondrer Ausfluß jenes staatlichen Aufsichtsrechtes darstellt und nichts weiter als ein Verwaltungsakt der mit diesen Befugnissen betrauten Staatsbehörde ist.

Die Voraussetzungen und Wirkungen beider Fälle sind auch grundverschieden; in dem einen handelt es sich um die positive Feststellung, daß die gesetzlichen Erfordernisse zur Erteilung der Korporationsrechte vorliegen, und daß diese Rechte thatsächlich erteilt werden, in andern um eine bloß negative Entscheidung, daß gegen die Zulassung einer bestimmten Gesellschaft, die dadurch eben zu einer „privilegierten“ im Sinne des N. L.-R. II. 6, §§ 22—24 wird, keine Einwendungen erhoben werden. Dort wird ein Schutz für die Gesellschaft, hier gegen sie bezweckt; beide male ist der leitende Beweggrund derselbe, die Wahrung des Gemeinwohls, aber das eine mal, um eine unzweifelhafte Förde-

*) N. L.-R. II. 6, §§ 2 ff. und II. 13, § 13; insbesondre Erkenntnis des königlichen Obergerichtes vom 6. März 1884 in Sachen der deutschen Verbandskasse der Invaliden der Arbeit zu Berlin, II. 252.

zung desselben zu unterjügen, das andre mal, um einer etwaigen Schädigung desselben vorzubeugen, sodas hier mehr das polizeiliche, dort das bevormundende Moment hervortritt. So läßt sich aus den Motiven zum § 340, 6 des preussischen Strafgesetzbuches, wie aus den einschlägigen Ministerialerlassen*) ohne weiteres entnehmen, das die Einführung der staatlichen Genehmigung vornehmlich gegen gewinnstüchtige Ausbeutung schützen sollte, und bezüglich der Versicherungsgesellschaften spricht sich u. a. eine Entscheidung des frühern Obertribunals ausdrücklich dahin aus: Das Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 wolle aus polizeilichen Gründen die zu errichtende Anstalt prüfen und beaufsichtigen, damit sie dem allgemeinen Wohl nicht gefährlich werde; deshalb bewiesen die Bestätigung und das Aufsichtsrecht noch keineswegs den (für eine Korporation erforderlichen) gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft. Die Bestätigung der Statuten einer Gesellschaft und die Aufsicht der Regierung darüber seien nicht gleichbedeutend mit der Autorität des Staates, die einen staatlichen Schutz für das Institut bedeute, der zu seinen Gunsten stattfinden solle, wogegen in jenen polizeilichen Maßnahmen ein Schutz des Staates gegen Nachteile, die durch die Anstalt für diesen und das Publikum entstehen könnten, bezweckt werde.

Nach dem Vorausgeschickten kann es keinem Bedenken unterliegen, die berufsgenossenschaftlich organisierten Unterstützungskassen der oben dargelegten Mittelgruppe, d. h. den „erlaubten Gesellschaften“ im Sinne des A. L. N. II. 6, § 2 ff., zuzuweisen, da sie Personenverbindungen zu gemeinschaftlichen Endzwecken darstellen und weder zu den Korporationen noch zu den Sozietäten gehören; denn nach der einen Seite fehlt es an den notwendigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und Bestandsfähigkeit der Gesellschaft, nach der andern an einem individuell-geschlossenen Mitgliederbestande und einem ausschließlich auf Privatinteressen gerichteten Gesellschaftszweck. Als erlaubte Gesellschaften unterliegen sie also dem Aufsichtsrechte des Staates und berechtigen die zuständige Staatsbehörde, sie jederzeit auf ihre innere und äußere Wirksamkeit hin zu prüfen und bei Feststellung einer gemeinschädlichen Wirksamkeit zu schließen, erforderlichenfalls unter Androhung entsprechender Strafen bei Wiedereröffnung oder Fortsetzung des verbotenen Betriebes und unter gleichzeitiger Liquidierung des Kassenvermögens, welches den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Fiskus verfallen würde. Nach der unterm 6. März 1884 in Sachen der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit zu Berlin ergangenen Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts unterliegt ein solches Verfahren nur der Beschwerde an die Aufsichtsinstanz und nicht dem Verwaltungsstreitverfahren, weil es sich dabei um einen Akt des staatlichen Aufsichtsrechtes und nicht um eine Verfügung in polizeilichem Sinne (§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes

*) Ministerialblatt des Innern, Jahrgang 1861, S. 103, 120—122, 171.

vom 30. Juli 1883, § 10 des N. L.-R. II. 17, §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850) handelt.

Wir behaupten aber weiter, daß die fraglichen Unterstützungsverbände sogar zu den genehmigungspflichtigen Gesellschaften (des § 360 9 des Reichsstrafgesetzbuches) gehören, weil sie die Eigenschaften der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit besitzen, und dies gerade bildet den Angelpunkt der ganzen Streitfrage.

Es läßt sich kaum verkennen, daß die Verbände allgemeine Versicherungszwecke verfolgen und diese wie mehr oder minder alle derartigen modernen Bildungen auf sozialem Gebiete durch das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Selbsthilfe zu lösen suchen; denn es wird eben eine Sicherstellung der Verbandsmitglieder gegen Arbeitslosigkeit und sonstige Notlagen, d. h. gegen zukünftige ungewisse Ereignisse, durch gegenseitige Beisteuern zu einem Garantiefonds, also nach dem eigentlichen Versicherungsprinzip bezweckt.

Der Beitritt zu einer derartigen Gesellschaft bedeutet aber nach der herrschenden Rechtsprechung*) nicht bloß den Eintritt in die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten, die jedem Mitgliede als solchem zustehen, sondern er stellt zugleich den Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Eintretenden und der Gesellschaft dar, wodurch für den erstern ein bestimmter Versicherungsanspruch begründet wird. Gerade in dieser Verbindung von gesellschaftlichen und vertragsmäßigen Rechten besteht die Eigentümlichkeit der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, indem ihre Begründung und der Beitritt dazu mittels besondrer (Versicherungs-)Verträge geschieht, von denen jeder einzelne zwar ein gesellschaftliches Recht, zugleich und vorwiegend aber einen auf besonderem Privatvertrage beruhenden Versicherungsanspruch schafft, und es ist in der Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen worden, daß der Versicherungsvertrag seinen Rechtscharakter nicht verliert, wenn er auf das Gegenseitigkeitsprinzip gegründet und der Versicherte zugleich Mitglied der Versicherungsgesellschaft, d. h. Versicherer und Versicherter in einer Person wird.

Da nun die preussische Gesetzgebung jeden Versicherungsbetrieb grundsätzlich von einer ausdrücklichen Genehmigung des Staates abhängig macht, so war es nicht bloß gesetzlich zulässig, sondern sogar geboten, die Einholung dieser Genehmigung auch von den Arbeiterberufsverbänden zu verlangen, sobald der versicherungsgesellschaftliche Charakter ihrer Unterstützungseinrichtungen sich deutlich zu erkennen gab. Die beteiligten Kreise faßten dies aber unter dem Einflusse der eingangs gedachten Presse als einen ungehörigen Eingriff in ihr freies Selbstbestimmungsrecht auf und suchten sich den versicherungsgesetzlichen Bestimmungen dadurch zu entziehen, daß sie — vermutlich auf den Rat eines ebenso großen

*) Entscheidungen des frühern Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig Bd. 8, S. 180 ff. und Bd. 18, S. 398 ff.; Striethorst, Archiv, Bd. 60, S. 127.

Grenzboten III. 1888.

Schlaupkopfes als schlechten Juristen — die bisherigen Unterstützungsvereine in angebliche Wohlthätigkeitsvereine verwandelten, d. h. man glaubte durch eine bloße Fassungsänderung der Statuten den Versicherungsanspruch in ein „Geschenk“ oder auch die beiderseitigen Vertragsleistungen — Beitrag und Unterstützung — in „freiwillige“ Leistungen umwandeln und durch eine förmliche Ausschließung „jedes gesetzlichen oder Klagerechts“ auf die Unterstützungen die Erfüllung der bisherigen Rechtsansprüche in das ungebundene Ermessen der Verbandsorgane stellen zu können. Als ob durch bloße Wortänderungen der Rechtscharakter der Einrichtungen, die im übrigen ganz dieselben blieben, verändert werden könnte!

Diese Versuche mußten schon deshalb erfolglos bleiben, weil Wohlthätigkeits- und Gegenseitigkeitsvereine grundsätzlich einander ausschließen. Denn die erstern wirken lediglich zu Gunsten Dritter, sie bezwecken uneigennütige Zuwendungen an Personen, die zu dem Vereine in keinerlei Rechtsverhältnis stehen. Ein solches entsteht erst durch die Hingabe der Unterstützung und, je nachdem dieses Rechtsgeschäft den Charakter eines einseitigen oder zweiseitigen Vertrages annimmt, liegt eine Schenkung vor oder nicht (wie z. B. bei Kreditvereinen zu Gunsten unverschuldet Verarmter). Während die Unterstützungen hiernach stets freiwillige sind, da sie nicht gefordert, sondern nur erbeten werden können, können andererseits die Beiträge ebensowohl freiwillige als pflichtmäßige sein; aber stets bleiben die Kreise der Beitragenden und der Unterstützten einander fremd.

Gegenseitigkeitsvereine dagegen verfolgen immer eigennütige Interessen, weil ihre Wirksamkeit auf den Kreis der Vereinsmitglieder oder Gesellschafter beschränkt bleibt. Hier bedeutet die Unterstützungsleistung nicht erst die Eingehung eines Rechtsverhältnisses zwischen Geber und Nehmer, sondern die rechtliche Folge eines schon bestehenden, d. h. der Unterstützungsbedürftige kann auf Grund des Gesellschaftsvertrages die betreffende Leistung fordern, und zwar wird diese regelmäßig den Charakter der Gegenleistung annehmen, weil bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften Beitrags- und Unterstützungszahlungen auf denselben Personenkreis zusammenfallen. Andererseits brauchen auch hier die Beitragszahlungen nicht notwendig Pflichtbeiträge zu sein, weil dies den Rechtscharakter der Gegenseitigkeitsgesellschaft an sich nicht berührt; denn auch die Nichtzahler würden gleichwohl einen Klageanspruch auf die Unterstützungen haben, da sie den auch mit zu ihren Gunsten von den Beitragszahlern abgeschlossenen Verträgen auf Grund des Gesellschaftsvertrages von Rechtswegen als beigetreten zu erachten wären (vergl. §§ 74 und 75, I. 5 A. L.-R.). Ganz zweifellos gilt dies für Fälle der vorliegenden Art, weil Versicherungsverträge ganz unbeschränkt zu Gunsten Dritter geschlossen werden können, d. h. diesen auch ohne ihren Beitritt selbständige Klagerechte geben.

Hiernach zeigt sich die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Wohlthätigkeits- und Gegenseitigkeitsvereinen darin, daß sich die Unterstützungszahlungen bei den

erstern stets als freiwillige Leistungen, bei den letztern aber als vertragsmäßige Gegenleistungen darstellen, und daß sie den Unterstützten im erstern Falle aus fremden, im letztern aus eignen Mitteln gewährt werden.

Ein auf Gegenseitigkeit begründeter Unterstützungsverein würde also den Charakter eines Wohlthätigkeitsvereins erst dann annehmen, wenn er seine Unterstützungsfonds im wesentlichen von dritter Seite, d. h. von Nichtmitgliedern aufbrächte; damit würde er aber sofort aufhören, ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verein zu sein.

Daß es sich bei derartigen Statutenänderungen lediglich um eine beabsichtigte Verschleierung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse, d. h. um eine rechtswidrige Simulation handelt, läßt sich sogar aus dem sonstigen Inhalt der Statuten selbst entnehmen, denn darnach werden regelmäßig Mitglieder, welche die „freiwilligen“ Beiträge nicht zahlen, einfach ausgeschlossen und die „Geehrente“ oder „freiwilligen“ Unterstützungen nur an solche gezahlt, die (mindestens während einer bestimmten Karenzzeit) „ihren Verpflichtungen gegen den Verband nachgekommen“ sind, sodaß also die Unterstützung nach wie vor an die Beitragszahlung geknüpft, mithin durch diese erst erworben wird. Im übrigen sind die betreffenden Statutenänderungen auch deshalb ohne rechtliche Wirkung, weil sie gegen zwingende Rechtsgrundsätze verstoßen, nach denen die Bestimmung oder Erfüllung von Verträgen nicht in die bloße Willkür des Verpflichteten gestellt und niemand der Rechtsweg abgeschnitten werden darf. (A. L.-R. Einl. § 79 und I. 5, § 71.)

Von mancher Seite ist noch die Behauptung aufgestellt worden, daß von einem Versicherungsanspruche nur dann die Rede sein könne, wenn ein „statutarisch liquider,“ das soll heißen ein seinem Inhalte und Umfange nach bestimmter und klagbarer Rechtsanspruch vorliege. Das ist aber nicht richtig. Denn zur Begründung eines vertragsmäßigen Anspruches genügt schon die bloße Bestimmbarkeit des Inhalts und Betrages der Leistung, und in dieser Beziehung bieten die statutarischen Bestimmungen in Verbindung mit den ortsüblichen Gebräuchen regelmäßig ausreichende Unterlagen. Ebenso wenig muß jeder Rechtsanspruch eintragbar sein, wenn ihm auch diese Eigenschaft für gewöhnlich zukommt; es kann vielmehr die Klagbarkeit durch Vertrag oder Gesetz ausgeschlossen sein. Das erstere ist zu Gunsten der Einführung von Schiedsgerichten zwischen den Vertragschließenden gesetzlich gestattet; im letztern Falle liegt ein „unvollkommener“ Rechtsanspruch vor (s. A. L.-R. Einl. § 86), dessen Erfüllung sich zwar nicht erzwingen, wohl aber freiwillig mit rechtlicher Wirkung vollziehen läßt, d. h. es handelt sich dann um eine sogenannte Naturalobligation, ein vertragsähnliches Rechtsverhältnis, und ein solches muß hier zum mindesten stets angenommen werden, da die Verbandsbeiträge regelmäßig in der wechselseitigen Absicht, einen zur Verwirklichung der Versicherungszwecke bestimmten Garantiefonds zu bilden, gegeben und genommen werden.

Daß auch solche vertragsähnliche Versicherungen den versicherungsgesetzlichen Bestimmungen unterliegen, dürfte kaum zweifelhaft sein. Der § 1 des Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 giebt zwar keine Begriffsbestimmung für die Versicherungsgesellschaften, hat aber diese Klasse augenscheinlich erschöpfen wollen, da er ausdrücklich von Versicherungsanstalten jeder Art spricht und nach seinen Motiven nur eine Erweiterung zu § 340, 6 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 hat geben wollen. Die dortige Erklärung: „Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten“ muß also hier umso mehr gelten, als sie in den § 360, 9 des Reichsstrafgesetzbuches wörtlich übergegangen ist, nachdem die Versicherungsanstalten zuvor unter die daselbst besonders aufgeführten Gesellschaften und Anstalten ausdrücklich mit eingeschoben worden sind, wie eine Vergleichung der §§ 340 und 360 a. a. O. ergibt. Hiernach zeigt sich zugleich die scharfe Abgrenzung der Versicherungs- gegen die bloßen Wohlthätigkeitsgesellschaften, bei denen es sich überhaupt um keine rechtliche, sondern höchstens um eine sittliche Verbindlichkeit zur Unterstützungsleistung handelt. Dahin werden auf dem vorliegend behandelten Gebiete z. B. alle diejenigen Einrichtungen zu rechnen sein, die lediglich auf eine Übung des herkömmlichen Handwerksbrauches abzielen, wandernde Berufsgenossen durch freiwillige Gewährung von Herberge und Zehrpfennig (viaticum) von Ort zu Ort zu unterstützen. Sobald aber diese Einrichtungen in ein gewisses System gebracht werden, insbesondere durch Einführung der Gegenseitigkeit und Freizügigkeit zwischen den einzelnen Orten und einheitlicher Zahlungsregeln, durch die Beschränkung der Unterstützungen auf Verbandsgenossen und durch Ausbildung eines geregelten Kassenwesens, nehmen sie allerdings den Charakter genehmigungspflichtiger Versicherungen (gegen Arbeitslosigkeit) an. So wird in der oben erwähnten Abhandlung des Buchdruckerverbandes in geradezu klassischer Kürze und Schärfe darauf hingewiesen, wie durch derartige Maßnahmen die anfänglich zusammenhangslosen und lediglich liberatorischen Viaticumskassen zu einer „wirklichen Versicherungsanstalt gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit“ ausgebildet worden sind, sodas die Unterstützung nunmehr als „ein Recht“ gilt, „welches durch Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten erworben wird.“

Von einer anderweitigen Einwendung, daß das Versicherungsgesetz nur die gewerbmäßigen, aber nicht die Gegenseitigkeitsgesellschaften betreffe, können wir absehen, weil eine solche Unterscheidung im Gesetze selbst keine Begründung findet und von der Rechtsprechung längst verworfen worden ist. Auch sind sich die beteiligten Kreise des Versicherungskarakters ihrer auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungseinrichtungen sehr wohl bewußt, denn a. a. O. und in ähnlichen Kundgebungen wird die „Arbeiterversicherung“ auf Grund freier, genossenschaftlicher Selbsthilfe wiederholt als das „leitende Prinzip“ und die weitere Aus-

bildung dieses „Versicherungswesens“ durch Bildung wohlorganisierter Massen als der „Schwerpunkt“ der ganzen Organisation bezeichnet.

Bei folgerichtiger Anwendung der dargelegten Grundsätze würden auch die neuerdings so verbreiteten Lohn- oder Streikkommissionen, welche wohl aus sozialisten- und vereinsgesetzlichen Rücksichten die bisherige Thätigkeit der Fachvereine auf dem Gebiete der Lohn- und Streikfrage ersetzen sollen, den vereinsgesetzlichen Bestimmungen und somit der Genehmigungspflicht zu unterwerfen sein; denn diese verfolgen im Grunde auch nichts anderes als Versicherungszwecke, nämlich die Sicherstellung der Berufsgenossen gegen die Notlage während des durchzuführenden Streiks, und zwar durch Auszahlung von (nach Pauschquantum oder Kilometerzahl festgesetzten) „Reisegeldern“ an die Unverheirateten und von (meist nach Wochensatz bestimmten) „Streikgeldern“ an die Verheirateten aus dem dazu gesammelten Unterstützungs- oder Streikfonds. Dabei ist es an sich gleichgiltig, ob es sich bei solchen bloß örtlichen Kommissionen meist nur um vorübergehende Bildungen von unbestimmter Dauer handelt, weil die Vorbedingung der Dauer für die bloß erlaubten und privilegierten Gesellschaften, wie eine Vergleichung der §§ 25 und 1 ff., II. 6 des A. L.-R. ergibt, gar nicht erfordert wird.

Ganz unanfechtbar müssen die gezogenen Folgerungen erscheinen, wenn das Streikwesen wie auf dem Allgemeinen Tischlerkongreß in Gotha im Dezember 1886 durch Einsetzung ständiger „Lokal-“, „Provinzial-“ und „Zentralkommissionen“ und durch Einführung einheitlicher Normen und Tarife für ganze Gewerbe und ganz Deutschland einheitlich organisiert wird. In dieser Beziehung hat sich das königliche Obergericht bereits unterm 13. Juli 1878 dahin ausgesprochen, daß Streikkassen, welche ihren arbeitslosen Mitgliedern nicht freiwillige Unterstützungen, sondern kraft statutarischer Zahlungsverpflichtung die Gewährung bestimmter periodisch wiederkehrender Geldleistungen bei Eintritt gewisser Bedingungen zusichern, als Versicherungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853, § 1, beziehentlich § 360 9 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen seien und deshalb der staatlichen Genehmigung bedürfen, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Leistungen als „Geschenke“ bezeichnet werden oder nicht.

Im allgemeinen wird sich der Grundsatz aufstellen lassen, daß die Frage, ob eine genehmigungspflichtige Kasseneinrichtung im Einzelfalle vorliege oder nicht, keineswegs bloß nach dem Inhalt der Verbands- oder sonstigen Satzungen, sondern stets nach den gesamten tatsächlichen Voraussetzungen zu entscheiden ist, wie ganz ähnlich auch der Rechtscharakter eines Vereins nicht durch den Statuteninhalt allein, sondern durch sein ganzes tatsächliches Verhalten bestimmt wird, und daß es zur Bejahung der Frage schon genügt, wenn die wechselseitige Sicherstellung gegen zukünftige ungewisse Notlagen durch Beitragsleistungen zu einem Garantiefonds bezweckt wird. Insbesondere wird es nicht

notwendig sein, daß dieser Fonds nach bestimmten kassen- und versicherungs-technischen Grundsätzen gebildet und verwaltet wird, da die Erzielung eines Gewinns und somit die Gefahr einer gewinnlüchtigen Ausbeutung wie bei den gewöhnlichen (Erwerbs-)Versicherungsgesellschaften für die davon vielfach abweichenden Gegenseitigkeitsgesellschaften von selbst ausgeschlossen ist, also auch die durch das Gesetz in keiner Weise vorgeschriebene Art, wie die Versicherungsmittel aufzubringen sind — ob im Deckungs- oder Umlageverfahren oder nach gemischtem Verfahren —, an sich gleichgiltig sein muß. Wenn übrigens die hier in Rede stehenden Unterstützungskassen gewisse von den sonstigen gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften abweichende Eigentümlichkeiten, insbesondre viel freiere Formen zeigen, so ist dies eben darauf zurückzuführen, daß es sich hier um mittellose, in ihrem wirtschaftlichen Einkommen durchaus ungesicherte Kreise handelt, die eben zur Abstellung oder Milderung dieser Unsicherheit eigentümliche Versicherungseinrichtungen ins Leben gerufen haben, welche den jeweiligen Steuerkräften und Unterstützungsbedürfnissen durch entsprechende Ein- und Auszahlungen periodisch angepaßt werden und sich ihrem ganzen Wesen nach als auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungen im weitesten Sinne darstellen, die mit den sonstigen Versicherungen bekanntlich nichts weiter gemein haben, als das allen Versicherungen zu Grunde liegende Bestreben, das Zufällige und Individuelle durch Zusammenfassung einer erheblichen Zahl von Thatbeständen auszugleichen und das Durchschnittliche und in diesem Sinne Regelmäßige zur Geltung zu bringen.

Schließlich bedarf es noch der Widerlegung einer mehrfach geltend gemachten Ansicht, wonach die Anwendung der versicherungsgesetzlichen Bestimmungen auf die geschilderten Berufsverbände einen unzulässigen Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Koalitions- und Vereinsfreiheit bedeuten soll. Diese Auffassung geht von der Voraussetzung aus, daß die Reichsgesetzgebung mit Einführung der Koalitionsfreiheit durch § 152 der Gewerbeordnung die landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und vollends der Versicherungsgesetze beseitigt habe; eine solche Auslegung ist aber rechtlich unhaltbar.

Nach einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts (vom 10. November 1887, Entscheidungen Band 16, S. 383) hat es § 152 der Gewerbeordnung ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen, mit dem Gegensatz und Kampf sozialökonomischer Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun, und er hat lediglich die bis dahin in Preußen und andern deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Beschränkungen der gewerblichen Koalitionsfreiheit beseitigt, welche es den gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern untersagten, durch Verabredungen über Arbeitseinstellungen und dergleichen ihre Arbeitgeber zur Gewährung von Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen.

Darnach beschränkt sich also die sogenannte Koalitionsfreiheit auf das privatrechtliche Gebiet, wo es sich um die Regelung konkreter Arbeitsverhältnisse zwischen beiderseits bestimmten Interessenten handelt. Sobald aber solche Koalitionen darüber hinaus die Regelung der Arbeitsbedingungen für einen ganzen Gewerbezweig, sei es am einzelnen Orte oder im ganzen Reichsgebiete (Normaltarif) bezwecken, so verfolgen sie nicht mehr private — auf den Rechtskreis bestimmter Personen beschränkte —, sondern öffentliche Angelegenheiten und fallen unter die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung, also auch die vereinsgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere trifft dies nach der vorgedachten Entscheidung dann zu, wenn sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für ihre Zwecke in Anspruch nehmen und sich so in „politische“ Vereine umwandeln.

Nach derselben Entscheidung sind ferner für die Beurteilung des Rechtscharakters von Vereinen nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheidend. Wenn also Vereine als Mittel zum Zweck Versicherungen betreiben, müssen sie sich auch die Behandlung nach den Versicherungsgesetzen gefallen lassen. Die dagegen versuchte Berufung auf die Verfassung ist ganz verfehlt, weil diese (Art. 30) „das Recht, sich in Gesellschaften zu vereinigen,“ nur insoweit gewährt, als deren „Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen“; jeder nicht genehmigte Versicherungsbetrieb ist aber verboten und strafbar. Überdies weist der Wortlaut des Art. 30, wie die Überschrift der dazu erlassenen Verordnung vom 11. März 1850 („über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes“) darauf hin, daß diese Vorschriften dem Gebiete der Sicherheitspolizei angehören, während wir es hier — wenn man die staatliche Aufsichtsführung über Versicherungsgesellschaften überhaupt als eine „polizeiliche“ Thätigkeit bezeichnen will — lediglich mit der Wohlfahrtspolizei zu thun haben. Beide sind durchaus nicht mit einander zu verwechseln.

Bezweckt die Sicherheits- oder eigentliche Polizei die öffentliche Rechtsordnung gegen eigenmächtige Eingriffe oder Störungen zu schützen (A. L.-R. II, 17, § 10), so sucht die Wohlfahrtspolizei bloße Mißbräuche zu verhindern, die an sich noch nicht die öffentliche Rechtsordnung, wohl aber die materielle Wohlfahrt mehr oder minder bestimmter umgrenzter Interessentkreise gefährden (A. L.-R. II, 6, §§ 2, 4). Behandelt die erstere meist Rechtsfragen, so die letztere mehr Zweckmäßigkeitsfragen, weshalb ganz folgerichtig gegen etwaige Übergriffe dort der Rechtsweg, hier die bloße Aufsichtsbeschwerde gegeben ist. Der Unterschied läßt sich am einfachsten dahin ausdrücken, daß die Sicherheitspolizei vornehmlich dem Staate, die Wohlfahrtspolizei der Gesellschaft dient, sofern man unter Staat die politische, unter Gesellschaft die wirtschaftliche Organisation der gesamten Staatsbürgerchaft versteht, deren Gliederung dort räumlich, hier beruflich ist.

Ghe wir unsern Gegenstand verlassen, wollen wir noch eine Entstellung der sozialdemokratisch-deutschfreisinnigen Kartellpresse als solche kennzeichnen. Es ist geradezu als ein ungesetzlicher Übergriff der Behörden bezeichnet worden, daß u. a. an den Buchdruckerverein als Vorbedingung für seine Zulassung in Preußen die Anforderung gestellt worden ist, den Vereinsvorstand innerhalb Preußens zu bestellen und die jedesmalige Neuwahl desselben dem Bestätigungs- oder Einspruchsrechte der Behörde zu unterwerfen. Mit Recht darf den Vertretern einer solchen Auffassung die Frage entgegengehalten werden, wie denn die vorschriftsmäßige Aufsichtsführung überhaupt möglich sein soll, wenn gar kein der Aufsichtsbehörde verantwortliches, d. h. innerhalb der Landesgrenzen sesshaftes Organ vorhanden ist? Allerdings ließe sich dagegen einwenden, was Preußen recht sei, sei den andern Bundesstaaten billig, sodaß ein über das ganze Reichsgebiet verzweigter Verband in die Zwangslage kommen könnte, in verschiedenen Staaten zugleich seinen Sitz zu nehmen. Allein abgesehen davon, daß nur die wenigsten Bundesgebiete eine besondere Versicherungsgesetzgebung haben, würden sich etwaige Schwierigkeiten der Art — nach dem Beispiele der Buchdrucker — durch Einrichtung besonderer Landesvereine und Eingehung wechselseitiger Kartellverbindungen leicht beseitigen lassen. Wenn den beteiligten Kreisen solche Kartellverhältnisse immerhin weniger erwünscht sein mögen als straffe Einheitsverbände, so müssen derartige Mängel freilich mit in den Kauf genommen werden, so lange die nach der Reichsverfassung (Art. 4) in Aussicht genommene einheitliche Vereins- und Versicherungsgesetzgebung noch fehlt. Im übrigen macht das preußische Versicherungsgesetz die Zulassung von Versicherungsgesellschaften ausdrücklich von der fortdauernden Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer abhängig. Wie anders als auf die vorgedachte Weise soll aber die Aufsichtsbehörde sich die pflichtmäßige Überzeugung davon verschaffen, wenn, wie hier, die Leitung des Unternehmens alljährlich wechselt und versicherungstechnische Bürgschaften selten oder gar nicht gegeben werden können, sodaß die Zulassung im wesentlichen auf dem Vertrauen der Aufsichtsbehörde zu dem jeweiligen Vereinsvorstande beruht? Es liegt auf der Hand, daß es sich auch bei diesen Ausstellungen der staatsfeindlichen Presse um nichts anderes handelt, als um gebliffentliche Verdächtigungen zur Förderung unlaunterer Parteizwecke.

